

Landesverband der
Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V.
Schönebecker Str. 129
39104 Magdeburg

Ihr Ansprechpartner: Dr. Christian Reineke

Fon: 0391 / 72 72 78 - 0

Fax: 0391 / 72 72 78 - 29

Mail: lvdm-lsa@t-online.de

www.musikschulen-in-sachsen-anhalt.de

Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V.
Schönebecker Straße 129, 39104 Magdeburg

Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 11. Februar 2013

Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 22.01.2013 (Nr. 01/13)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor kurzem haben Sie vom Landesverwaltungsamt eine am 22.10.2013 abgefasste Rundverfügung Nr. 01/13 „Beihilferechtliche Überprüfung von Zuschusszahlungen an Musikschulen und andere kulturelle Einrichtungen“ erhalten, eine Thematik, mit der ich mich bereits 2012 ausführlich auseinandergesetzt habe.

Nach meiner Einschätzung sind öffentliche Zuwendungen kommunaler Musikschulen keine Beihilfen im Sinne des EU-Rechts. So liegt eine Beihilfe u.a. erst dann vor, wenn der „Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird“¹, wenn also die Beihilfe grenzüberschreitende Wirkung besitzt. Eine derartige Handelsbeeinträchtigung wird angenommen, wenn die Unternehmenstätigkeit im europäischen Ausland erfolgt oder wenn die Nachfrage für eine kulturelle Dienstleistung auch im Ausland

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Länder Bremen und Berlin als Vertreter der Kultusministerkonferenz, *Häufig gestellte Fragen zur Berücksichtigung des EU-Beihilferechts bei der Kulturförderung*, Berlin 2011, S. 6.

entsteht². Aufgrund ihrer primären bzw. ursächlich lokalen Verortung trifft dieses Kriterium für kommunale Musikschulen grundsätzlich nicht zu, selbst wenn durch punktuell internationale Aktivitäten möglicherweise eine Konfliktsituation zwischen Attraktivitätssteigerung durch Internationalisierung einerseits und der dadurch ausgelösten Verstärkung beihilferelevanter Maßnahmen andererseits entstehen kann.³ Wesentlich ist es jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine öffentliche Musikschule als kommunale Einrichtung vornehmlich lokalen Bezug hat und es deshalb genügt, „wenn die Wahrscheinlichkeit, dass der europäische Wettbewerb beeinträchtigt wird, vernachlässigbar ist – sie muss nicht vollständig ausgeschlossen sein“⁴.

Diese Ansicht teilen ebenso mehrere Wirtschaftsprüfungsunternehmen unserer Musikschulen, der Verband deutscher Musikschulen e.V. und das Oberlandesgericht Nürnberg in einem Endurteil vom 29.09.2009 (P-256/07).

Für nähere Rückfragen ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe
mit freundlichen Grüßen,

Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V.



Dr. Christian Reineke
Geschäftsführer

² vgl. ebd., S. 11-12.

³ vgl. ebd. S. 12-13.

⁴ ebd., S. 14.